

Der §. wird sofort ohne Discussion einstimmig angenommen.

Zum VI. Abschnitt lautet das Deputationsgutachten:

Der VI. Abschnitt handelt von der Localaufsicht über die Schulanstalten und namentlich von den Obliegenheiten der Ortschulvorstände. Bei diesem Abschnitte hat die Deputation verschiedene wesentliche Erinnerungen zu machen:

1) wird nämlich §. 73. auf ein Gesetz Bezug genommen, welches zur Zeit noch nicht erlassen ist, nämlich auf das über die Einrichtung der Kirchenvorstände in den evangelischen Kirchengemeinden, welches auch bei gegenwärtigem Landtage nicht mehr zur Berathung kommen wird;

2) würden nach diesem Gesetze und nach der Landgemeindevorstand in den Gemeinden zwei Gemeindevorständen, nämlich ein Ortschulvorstand und ein Gemeindevorstand bestehen, ja es könnte zu diesem nach §. 73. noch eine dritte, nämlich ein Kirchenvorstand hinzukommen, wenn nicht die kirchlichen und Schulangelegenheiten einer Behörde übertragen werden;

3) aber werden §. 80. seq. für die Schulvorstände in den Städten Bestimmungen gegeben, welche in der Voraussetzung, daß die Verhältnisse der Städte von denen des Landes wesentlich verschieden sind, von den vorhergehenden allgemeinen abweichen, dennoch aber die Verschiedenheit der Verhältnisse in den Städten unter sich, nicht genug zu beachten und daher theils zu bindend und beschränkend, theils nicht erschöpfend scheinen. — Die Deputation hält es aber nicht für gut, wenn für die Angelegenheiten der Gemeinden mehrere Behörden bestellt werden, da hierdurch leicht eine gewisse Einseitigkeit in der Geschäftsbehandlung, eine Vorliebe für einen einzelnen Theil der communlichen Angelegenheiten zum Nachtheil eines andern, so wie auch Geschäftsvermehrung und erhöhter Kostenaufwand entsteht. Auch geht dadurch der vollständige Ueberblick über die gesammten Interessen und hiermit die Möglichkeit verloren, solche nach Innen und nach Außen wirksam zu vertreten. Ohnedies dürfte es in vielen Gemeinden schwer werden, eine hinreichende Anzahl geeigneter Personen zu finden, wenn ein besonderer Schulvorstand, ein Gemeindevorstand und vielleicht außerdem noch ein Kirchenvorstand aus dem Mittel der Gemeinde erwählt werden sollte. Der Deputation scheint daher eine Combination dieser drei Gemeindevorstände in Eine, im Interesse der Gemeinden nothwendig und um so empfehlenswerther, als die äußern Kirchen- und Schulsachen, so wie alle übrige Gemeindefachen künftig unter einer Provinzialmittelbehörde, nämlich unter der Kreisdirection stehen werden, deren Geschäftsführung jedenfalls leichter von statten gehen wird, wenn sie es in allen diesen Angelegenheiten nur mit einer Gemeindevorstande zu thun hat, so wie andererseits — was von besonderer Wichtigkeit scheint, — die Gemeinde in einer Gemeindevorstande, welcher sie ihre gesammten Angelegenheiten überträgt, einen wirksamen Schutz und Vereinigungspunct findet, wenn es darauf ankommen sollte, ihre Interessen gegen Anforderungen der Behörden zu vertreten, welche ihren Kräften, oder auch sonst ihren Verhältnissen und Bedürfnissen nicht angemessen sind. Es kann zwar hiergegen eingewendet werden, daß die politische Gemeinde oft eine andere sei, als die Schulgemeinde, und diese wieder oft eine andere, als die Kirchengemeinde. Allein dem ist genau genommen nicht so. Denn wenn auch eine Gemeinde nur einen Theil einer Parochie, oder eines Schulbezirks ausmacht, oder wenn auch eine größere Gemeinde in mehrere Parochien und mehrere Schulbezirke zerfällt, so sind immer die Angelegenheiten der Schulen und Kirchen zugleich Angelegenheiten der Gemeinde, und zwar unter allen die wichtigsten, weil die Gemeinden das aufzubringen haben, was aus dem Kirchen- oder Schulvermögen nicht entnommen werden kann, gleich viel, ob es eine Gemeinde für sich allein, oder ob sie es mit mehreren

Gemeinden zusammen aufbringt. Jede Gemeinde im Lande, sie sei groß oder klein, hat nächst ihren eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, auch Schulangelegenheiten und Kirchenangelegenheiten, denn jede Gemeinde im Lande muß eine Kirche und eine Schule haben, oder zu einer Parochie und zu einem Schulbezirke gehören. — Durch diese Betrachtungen, und durch die Einsicht des ihr mitgetheilten Entwurfs zu dem Gesetze über die Kirchenvorstände, ist die Deputation zu der Ueberzeugung gekommen, daß es nothwendig sei, die Angelegenheiten der Gemeinden, der Schulen und der Kirchen in jeder Gemeinde nicht durch drei besondere Behörden, sondern nur durch eine Behörde — den Gemeindevorstand, — besorgen zu lassen, jedoch mit folgenden Modificationen: a) wo eine Gemeinde für sich allein eine Kirche und eine Schule hat, da ist der Gemeindevorstand auch zugleich der Kirchen- und Schulvorstand; b) wenn eine Gemeinde, z. B. eine größere Stadt mehrere Kirchen und Parochien, und mehrere Schulen hat, so kann ein Gemeindevorstand die Angelegenheiten sämmtlicher Kirchen und sämmtlicher Schulen besorgen, oder es kann auch für jede ein Vorstand, eine Deputation oder ein Ausschuss bestellt werden, je nachdem die Umstände solches rathlich machen, und die Gemeinde es ihren Interessen angemessen findet; c) besteht aber ein Schulbezirk oder eine Parochie aus mehreren Gemeinden, so ist es leicht, aus den Vorständen, oder falls der vereinigte Vorstand dann zu zahlreich werden sollte, aus einzelnen Delegirten aus jedem Vorstande sämmtlicher theilhaftigen Gemeinden einen Schul- und resp. einen Kirchenvorstand zu bilden, welcher die gemeinschaftlichen Schul- oder Kirchenangelegenheiten zu besorgen, und die verschiedenen Gemeinden theils zu vertreten, theils für Herbeischaffung des von jeder Gemeinde zu tragenden Antheils an den gemeinschaftlichen Kosten zu sorgen hätte; d) eben so kann hinsichtlich der §. 77. gedachten Theilnahme des Parochialgeistlichen an den Geschäften des Schulvorstandes, die Einrichtung getroffen werden, daß derselbe zu dem Gemeindevorstande allemal dann hinzutritt, wenn in denselben Schulangelegenheiten verhandelt werden. Bestände ein Schulbezirk aus mehreren Dorschaften, mit mehreren Pfarren, oder gäbe es in einer großen Gemeinde mehrere Schulbezirke und Pfarren, so treten sie sämmtlich zu dem Ausschusse für Schulangelegenheiten, und es würde bestimmt, welcher von ihnen den Vorsitz führen soll.

Dögleich nun zur Zeit die Landgemeindevorstande noch nicht erschienen ist, man also noch nicht übersehen kann, wie jene Gemeindevorstände gebildet werden sollen, so dürfte doch die Frage, ob künftig überhaupt Gemeindevorstände in den Gemeinden bestehen sollen, wohl kaum einigem Zweifel unterliegen, da die Gemeinden, ihre Verfassung gestalte sich künftig, wie sie wolle, einer solchen Behörde, welche ihre innern Angelegenheiten verwaltet und besorgt und ihre Interessen nach Außen vertritt, wohl nie werden entbehren können. Die Deputation hat daher die Frage über das Bestehen von Gemeindevorständen als entschieden vorausgesetzt, über ihre Bildung und Zusammensetzung aber sich weiterer Vorschläge enthalten, da bereits jetzt wohl in jeder Gemeinde des Landes eine verfassungsmäßige oder herkömmliche Einrichtung besteht, nach welcher die einzelnen Nachbarn oder Gemeindeglieder bei der Wahl von Gemeindebeamten, Ausschusspersonen, Heimbürgen, Schulzen etc. concurriren, und wenn eine solche Einrichtung wirklich nicht bestehen sollte, die gemeinrechtlichen Vorschriften über die Erwählung von Syndicen auch hier Platz ergreifen würden. — Nach dieser Norm würden jetzt schon die Gemeinden ihren Schulvorstand, oder wenn der Schulbezirk aus mehreren Gemeinden bestände, Deputirte, aus welchen der gemeinschaftliche Vorstand des Schulverbandes zusammengesetzt würde, erwählen können und die Kreis- und Provinzialbehörden hätte zu bestimmen, aus wie viel Mitgliedern der Schulvorstand bestehen solle, wenn nämlich nicht schon ein Gemeindevorstand besteht,